



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen


**BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

**WIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.**

INHALT

Arbeits- und Sozialrecht

- **ACHTUNG: Ein nur per E-Mail eingelegter Widerspruch gegen einen Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z. B. BG Bau) ist formunwirksam!**

Eine E-Mail entspricht nicht den Anforderungen des § 84 Abs 1 Satz 1 SGG. Danach ist ein Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Abs 2 SGB I oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Wird also ein Widerspruch gegen einen Bescheid eines Sozialversicherungsträgers nur per E-Mail eingelegt, würde dies nicht dazu führen, dass der Bescheid wirksam angefochten wird. Denn eine E-Mail ist nur Textform und nicht schriftliche oder elektronische Form. Stattdessen muss damit gerechnet werden, dass der Bescheid ohne einen noch form- und fristgerecht eingelegten Widerspruch unanfechtbar rechtskräftig wird.

BSG, Entscheidung vom 14.05.2025 – B 4 KG 1/24 –

- **Massenentlassungsanzeige gemäß § 17 Kündigungsschutzgesetz (KSchG): Keine Entlastung für die Arbeitgeber durch das Bundesarbeitsgericht!**

Das Bundesarbeitsgericht ist trotz vorübergehend vertretener anderer Auffassung des Zweiten Senats erneut zu der Auffassung gelangt, dass ein Arbeitgeber, der eine Massenentlassung vornehmen will, verpflichtet ist, vor Ausspruch der Massenentlassung gemäß § 17 KSchG die Arbeitsagentur zu informieren. Unterlässt der Arbeitgeber diese Massenentlassungsanzeige, ist die Kündigung aus formellen Gründen unwirksam!

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 01.04.2026 – 6 AZR 152/22 -

(Hinweis: Wenn Sie die gleichzeitige Entlassung von mindestens 5 oder mehr Arbeitnehmern planen, wenden Sie sich bitte vorher an unsere Geschäftsstelle, um die Voraussetzungen für eine möglicherweise notwendige Massenentlassungsanzeige prüfen zu lassen!)

Baurecht

- **Keine Rechnungsfreigabe - keine Fälligkeit?**

1. Eine vom Auftraggeber in einem Bauvertrag verwendete Klausel, wonach der Beginn der Zahlungsfrist für Abschlags- und Schlussrechnungen von der Rechnungsfreigabe durch den beauftragten Architekten abhängig sei, ist unwirksam.